

# ZH\_OBERGERICHT SB150491 vom 14. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150491](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150491)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150491 du 14 avril 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150491 del 14 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches Verfahren Mit vorgenanntem Urteil vom 7. Juli 2015 befand das Bezirksgericht Meilen den Beschuldigten der falschen Anschuldigung, des mehrfachen Fahrens ohne in der Schweiz gültigen Führerausweis und ohne Haftpflichtversicherung sowie des Missbrauchs von Kontrollschildern und des Nichttragens von Sicherheitsgurten für schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Busse von Fr. 60.-- (Urk. 50). Vom Vorwurf weiterer Delikte wurde er freigesprochen. Die auf Ersuchen des Beschuldigten verschobene Hauptverhandlung fand am 7. Juli 2015 statt (Prot. I S. 6 - 9). Die Beratung und Entscheidung erfolgte am selben Tag; das Urteil wurde jedoch nicht mündlich eröffnet, sondern den Parteien im Dispositiv am 9. Juli 2015 schriftlich zugestellt (Prot. I S. 42, Urk. 44/1-4). Am 15. Juli 2015 (Poststempel 14. Juli 2015) meldete der Verteidiger innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (Urk. 46). Gleichentags ging auch die Berufungsanmeldung des Vertreters der vorinstanzlichen Privatklägerin ein (Urk. 47).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den ergangenen Freisprüche (resp. der Einstellung) bei der Kostenverlegung dergestalt Rechnung getragen, dass 2/3 der Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtskosten auf die Staatskasse genommen wurden (Urk. 50 S. 42).

#### E. 1.2

Das erscheint nicht sachgerecht, handelt es sich doch um substantielle Freisprüche (resp. Einstellung) von sämtlichen Anklagevorwürfen des Hauptdossiers. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich vielmehr, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 1/8 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Umfang von 7/8 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entsprechend ist dem Beschuldigten weiter auch für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für erbetene Verteidigung von Fr. 21'135.75 (entsprechend 7/8 der geltend gemachten Entschädigung) auszurichten. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

### E. 2

Berufungsverfahren Das begründete Urteil wurde dem amtlichen Verteidiger am 12. November 2015 zugestellt (Urk. 49/2). Am 3. Dezember 2015 (Poststempel 2. Dezember 2015), somit innert der 20-tägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO, ging die Berufungserklärung des amtlichen Verteidigers hierorts ein (Urk. 52). Die Privatklägerin reichte keine Berufungserklärung ein, weshalb auf deren Berufung mit Beschluss vom 13. Januar 2016 nicht eingetreten wurde (Urk. 59).

- 6 - Die Staatsanwaltschaft verzichtete ausdrücklich auf Berufung und Anschlussberufung und beantragte vollumfängliche Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 57). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Zur Berufungsverhandlung am 14. April 2016 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 6).

### **E. 2.1**

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.2**

Es rechtfertigt sich, den Schuldpunkt bei der Kostenverlegung im Umfang von 1/2 (entsprechend 3/6), die Sanktion im Umfang von 2/6 und die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu 1/6 zu berücksichtigen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung im Schuldpunkt, obsiegt indes bei der Sanktion zur Hälfte und in Bezug auf die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen vollumfänglich. Demgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 2/3 aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 1/3 definitiv und zu 2/3 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

- 26 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 7. Juli 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Das Verfahren betreffend den Vorwurf der vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG (HD lit. d) wird mangels fristgerechtem Strafantrag eingestellt. 2. (Mittelungen) 3. (Rechtsmittel) 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 7. Juli 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – (...) – des mehrfachen vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung im Sinn von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, – des vorsätzlichen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG, – des vorsätzlichen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG, sowie – der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG und Art. 3a Abs. 1 VRV. 2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit (...), sowie mit einer Busse von CHF 60.–.

- 27 - 4. (...) 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag. 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 15. September 2014 beschlagnahmte Barschaft von CHF 1'400.– wird eingezogen und zur Deckung der Busse und Verfahrenskosten verwendet. 7. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf CHF 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 7'000.00 Gebühr für das Vorverfahren CHF 410.00 ausserkantonale Verfahrenskosten CHF 130.00 Auslagen Vorverfahren (Zeugenentschädigung) CHF 5'653.30 amtliche Verteidigung CHF 18'193.30 Total Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel. 8. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten ernannt und für seine Bemühungen mit CHF 5'653.30 (inkl. MwSt)

entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ auszubehalten. 9. (...) 10. (...) 11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von insgesamt CHF 5'653.30 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

### **E. 2.3**

Am 31. Oktober 2013 lenkte er wiederum ein Auto von Davos nach Feldmeilen und anschliessend nach ..., wo er wiederum in eine Strassenverkehrskontrolle an der ...-Strasse geriet (Nebendossier 2).

### **E. 2.4**

Am 9. Januar 2014 geriet der Beschuldigte wieder in eine Strassenverkehrskontrolle, wobei wiederum festgestellt wurde, dass er ohne gültigen Führerausweis ein Auto lenkte (Nebendossier 5).

### **E. 2.5**

Am 15. April 2014 lenkte der Beschuldigte erneut ein Motorfahrzeug von Italien nach Zürich und geriet in Lugano in eine Strassenverkehrskontrolle. Auch zu diesem Zeitpunkt war er nicht im Besitz eines gültigen Führerausweises (Nebendossier 4).

- 19 -

### **E. 2.6**

Es ist nicht zu verkennen, dass sich der Beschuldigte völlig unbeeindruckt zeigte von den amtlichen Fahrverboten, zumal er während laufender Untersuchungen mehrfach einschlägig delinquierte und auch längere Strecken fuhr. Insgesamt sechs Mal wurde er im Zeitraum eines Jahres erwischt. Seine Begründung, er sei geschäftlich gezwungen gewesen die Fahrten zu unternehmen, ist nicht im mindesten strafmindernd zu bewerten (Urk. ND 1/4 S. 2). Soweit keine Sperrfrist wirkte, lagen keinerlei Gründe vor, endlich den schweizerischen Führerausweis zu erwerben. Hierfür wäre ein blosses Umschreiben des ausländische Führerausweises erforderlich gewesen. Der Beschuldigte hat sich jeweils selbst in die geschäftliche Notlage manövriert, indem er zuvor pflichtvergessen und nachlässig war (so auch der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, Urk. 67 S. 12 und 14). Allerdings sind auch diese Verfehlungen im Kontext seiner – bereits vorstehend dargelegten – Überforderungssituation im Zusammenhang mit seinem ins Wanken geratenen Geschäft zu sehen. Das Tatverschulden wiegt aufgrund der Anzahl der Verfehlungen und der Vermeidbarkeit doch erheblich. 3. Täterkomponenten Das Geständnis des Beschuldigten wirkt sich nur ganz gering strafmindernd aus. Jedes Mal bei den angeklagten unerlaubten Fahrten geriet er in eine Strassenverkehrskontrolle, weshalb ein Abstreiten gar keinen Sinn gemacht hätte. Abgesehen davon ist auch wenig Einsicht oder Reue zu erkennen. Der Beschuldigte brachte mehrfach Ausreden vor, die entweder völlig ungläubhaft waren oder so- gar widerlegt werden konnten. Bei der ersten Fahrt gab er beispielsweise an, dass er vom Fahrverbot keine Kenntnis gehabt habe, weil er die Post nicht aufgemacht habe (Urk. ND 1/4 S. 2). Später räumte er ein, dass er absichtlich gefahren sei, weil er mit den geschäftlichen Notwendigkeiten habe abwägen müssen (Urk. ND 1/4 S. 3). Andernorts verstieg er sich zu Vorwürfen an die Polizei, dass diese bei späteren Kontrollen bloss den deutschen Führerausweis inspiziert habe und ihn dann doch habe weiterfahren lassen, mit anderen Worten nicht gemerkt hätten, dass ihm das Strassenverkehrsamt das Führen eines Autos untersagt hatte (Urk. ND 1/4 S. 3). Dann

wiederum machte er geltend, dass ihm der deutsche Führerausweis widerrechtlich abgenommen worden sei (Urk. ND 3/5 Antwort 6).

- 20 - Bei einer anderen Befragung behauptete er, dass er der Meinung gewesen sei, die Sperrfrist sei abgelaufen. Ein völlig untaugliches Argument, denn die Sperrfrist betraf die Möglichkeit zum Erwerb eines schweizerischen Führerausweises und änderte nichts daran, dass er mit den deutschen Ausweis gemäss Verfügung vom

### **E. 3**

Anschuldigung und Rücknahme der Aussage In seiner ersten polizeilichen Befragung am 17. Mai 2013 gab der Beschuldigte zu Protokoll, er sei von D.\_\_\_\_\_ mit einer Faustfeuerwaffe bedroht worden (Urk. 6/1 Antwort 11 und 12). In der staatsanwaltlichen Zeugenbefragung am 20. Mai 2013 nahm der Beschuldigte dann seine Aussage mit der Waffe zurück (Urk. ND 6/6/2).

- 8 - Er habe die Aussage "mental" erfunden, weil ihm in den Vorgesprächen schon oft etwas angedroht worden sei (Urk. ND 6/6/2 S. 5). In einem Gespräch, welches rund ein Jahr zurück liege, sei ihm von B.\_\_\_\_\_ gesagt worden, wie es wäre, wenn sein Bruder D.\_\_\_\_\_ jemandem eine Waffe an den Kopf halten würde; dies nach dem Motto, dass man in einer solchen Situation viel schneller bezahlen würde (Urk. ND 6/6/2 S. 5). Er habe auch zahlreiche SMS erhalten, die teilweise zwischen den Zeilen bedrohlich gewesen seien. Der äussere Sachverhalt wird vom Beschuldigten nicht bestritten (vgl. zuletzt Urk. 67 S. 5). Der Beschuldigte machte geltend, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass die beiden BD.\_\_\_\_\_ -Brüder durch diese Aussage einem Strafverfahren und einer Inhaftierung ausgesetzt worden seien (Urk. ND 6/6/2 S. 7). Dies ist als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Ausgehend von dieser Behauptung des Beschuldigten könnte nicht vernünftig erklärt werden, zu welchem anderen Zweck denn der Beschuldigte der Polizei telefonierte und die Aussage mit der Bedrohung mittels einer Schusswaffe zu Protokoll gab. Nicht relevant ist, ob sich ein Täter aller Konsequenzen seiner falschen Anschuldigung im Detail bewusst ist. Sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht ist der Sachverhalt gemäss Anklage erstellt.

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte wurde in ... in Rumänien geboren und kam mit 14 Jahren zusammen mit seiner Schwester zu seiner Mutter, welche in diesem Zeitpunkt bereits seit zwei Jahren in Deutschland lebte (persönliche Befragung Urk. HD 5/8 S. 6 f.). Der Vater war damals bereits verstorben. Der Beschuldigte besuchte sieben Jahre die Schule in Rumänien, dann ab der 7. Klasse bis zur mittleren Reife die Schule in Deutschland. Danach machte er mehrere Ausbildungen als Elektriker, Autoschlosser/Carrosseriebauer und schliesslich noch als Steinmetz/Bildhauer. Im Rahmen eines Temporärarbeitsvertrages kam er in die Schweiz, wo er nach kurzer Zeit fest angestellt wurde. Dort arbeitete er, bis er sich mit der C.\_\_\_\_\_ AG selbständig machte, der Firma, welche mittlerweile Konkurs gegangen ist. Heute führt er mit der E.\_\_\_\_\_ SA wiederum – als Einzelaktiонер – ein eigenes Unternehmen. Der Beschuldigte ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Er lebt mit seiner Partnerin, welche als Kindermädchen in Zürich tätig ist, in einer 1-Zimmerwohnung in ... (Prot. I S. 12 ff.). Die noch ausstehenden Schulden habe er zwischenzeitlich von Fr. 20'000.– auf ca. Fr. 10'000.– reduzieren können (Prot. I S. 15; Urk. 67 S. 3). Diese Schulden seien nunmehr überwiegend getilgt. Allerdings würden sich Forderungen der SVA auf ca. Fr. 183'000.– belaufen, was vor Bezirksgericht noch nicht bekannt gewesen

sei. Diese Schulden zahle er in monatlichen Raten à Fr. 2'000.– zurück. Über seine Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ SA lasse er sich einen Monatslohn von netto Fr. 4'200.– auszahlen (zum Ganzen Urk. 67 S. 2 ff.).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (Urk. 54).

- 17 -

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte hat von sich aus zugegeben, dass die Anschuldigung mit der Faustfeuerwaffe von ihm erfunden worden sei. Wäre er bei seiner Behauptung geblieben, hätte man ihm wohl das Gegenteil nicht beweisen können, da Aussage gegen Aussage stand. Das Geständnis wirkt sich allerdings kaum mehr strafmindernd aus, da die Rücknahme der falschen Anschuldigung bereits im Rahmen des Tatverschuldens Berücksichtigung findet (vgl. oben Ziff. 2.2.). Von Einsicht oder Reue kann beim Beschuldigten – jedenfalls für das bisherige Verfahren – nicht gesprochen werden. So gab er in seiner Einvernahme vom

### **E. 4**

Behauptete Drohung

#### **E. 4.1**

Die Verteidigung macht geltend, es habe eine Drohung stattgefunden, nur nicht mit einer Waffe; bloss entstellende oder übertriebene Aussagen über ein tatsächliches Delikt erfüllen den Tatbestand der falschen Anschuldigung nicht (Urk. 41 S. 12 Ziff. 33; Urk. 68 S. 8 Ziff. 33). Der Umstand, dass der Beschuldigte der Polizei telefoniert habe, belege auch, dass er in Angst und Schrecken versetzt worden sei (so zuletzt auch Urk. 68 S. 8 Ziff. 30).

#### **E. 4.2**

Diese Auffassung ist bereits durch die Aussagen des Beschuldigten selbst widerlegt. Nach Zugabe der falschen Anschuldigung erwiderte er auf die Frage, was denn für eine Drohung stattgefunden habe: "Die Drohung ist die Geldforderung in Höhe von Fr. 130'000.-- betrieben durch Herrn B.\_\_\_\_\_ über einen Zeitraum von ca. 14 - 15 Monaten, welche Forderung nicht berechtigt ist. Wäre die

- 9 - Geldforderung berechtigt und ich könnte oder wollte nicht bezahlen, dann gäbe es für das Betreiben einen juristischen Weg. Zudem bestand die Drohung auch darin, dass sie bei mir am Arbeitsort erschienen waren" (Urk. ND 6/6/2 S. 7; vgl. auch Urk. 67 S. 8 und 13). Dabei handelt es sich nicht um Drohungen im strafrechtlichen Sinne von Art. 180 StGB. Für die angeblich ein Jahr zuvor erfolgte mündliche sinngemässe Drohung war die Strafantragsfrist bereits längstens abgelaufen.

#### **E. 4.3**

Gegen einen übermässigen Druck spricht im Übrigen auch der sichergestellte SMS-Verkehr zwischen B.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten (Urk. ND 6/11). Darin äusserte sich B.\_\_\_\_\_ zwar teilweise erregt, aber in keiner Weise in strafrechtlich unzulässiger Weise. Um dies zu illustrieren, nachfolgend einige SMS von B.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten: 28.9.2012: "Anscheinend haltest du es nicht einmal für nötig ans Telefon zu gehen. Du schuldest mir 130Tsd und dir ist es scheiss egal. Nicht einmal 1000 hast

du in den letzten 6 Monaten angeboten. Nichts. Wo bleibt deine Zahlungsvereinbarung, mit dem ich mein Po abwischen kann? Ich muss Geld sehen, nichts anderes, Für mich ist die Sache klar. Das ist deine Art, Leute zu ficken. Mehr sage ich nicht dazu. Wir sehen uns bald A. \_\_\_\_\_. das hättest nicht machen sollen" 12.11.2012: "A. \_\_\_\_\_, wann kannst mir Geld geben" 19.11.2012: "Ich brauche das Geld A. \_\_\_\_\_. mit der Kohle was ich in der Planung verdiene unterstütze ich meine family. inzwischen sitzen 28000 euro in Ungarn. die behalten es ein, weil ich nichts rübergebe. mein Bruder wartet auch ungeduldig." 6.12.2012: "Hallo A. \_\_\_\_\_, Schau doch bitte, dass morgen ca. 17:00 - 17:30 bei dir im Büro bist. Möchte mir dir reden. Gruss B. \_\_\_\_\_." 26.12.2012: "Grüss dich A. \_\_\_\_\_, wünsche dir frohe Weihnachten und erholsame Tage. (...)" 28.12.2012: "Hallo A. \_\_\_\_\_, könnte um halb vier von Bülach los. bist in der Nähe oder im Büro?" 7.2.2013: "Hallo A. \_\_\_\_\_, rufst mich bitte bei Gelegenheit zurück. Bis dann gruss B. \_\_\_\_\_." 6.3.2013: "Hallo A. \_\_\_\_\_, alles klar? Du wann bis im Büro morgen? Ich habe viel um die Ohren und möchte die Geldsache geklärt haben. Gruss B. \_\_\_\_\_." 4.4.2013: "Hallo A. \_\_\_\_\_. letztens konnten wir uns nicht aussprechen. Ich benötige 20.000.- bis 10. April muss es überweisen, danach 20.000.-

- 10 - monatlich zum 10. jeweils. Anders wars nicht möglich bei Ungarn. Ich höre dann vor dir. Danke und Grüss B. \_\_\_\_\_." 4.4.2013: "(...) du hast von mtl und sukzessiven Zahlungen gesprochen. Du stellst doch auch Abschlagszahlungen dem GU. Wenn das Geld da hast solltest doch wie abgemacht zahlen können. Ich möchte einfach keine Probleme. (...)" 22.4.2013: "grüss ich A. \_\_\_\_\_, wie schauts aus? B. \_\_\_\_\_." 6.5.2013: "Ich mach dein Spiel nicht mehr mit. Ich möchte lediglich mein Geld. Seit 1.5 Jahren laufe ich diesem hinterher. Morgen bin ich um 18 Uhr bei dir im Büro. Ich kenne keine Ausrede mehr." 9.5.2013: "Wo liegt dein Problem? hast bis heute mit mir auch reden können und jetzt machst du dicht. wieso." 17.5.2013: "Geh an dein Handy ran, mehr wie reden will ich nicht."

#### **E. 4.4**

Auch sichergestellte SMS-Antworten des Beschuldigten enthalten keine Indizien von strafrechtlich relevanten Drohungen, sondern stützen eher teilweise die Darstellung von B. \_\_\_\_\_, wonach er vom Beschuldigten immer wieder mit leeren Versprechungen vertröstet worden sei. So schrieb der Beschuldigte jeweils auf Fragen nach dem Geld oder seiner Anwesenheit: 19.9.2012: "Mach dir bis Montag eine Zahlungsvereinbarung fertig. Gruss A. \_\_\_\_\_" 12.11.2012: auf die Frage, wann der Beschuldigte Geld geben könne: "Im Laufe der Woche. Denke schon. Ruf dich an. Kann jetzt nicht reden." 6.12.2012: "Wenn ich nicht im Laufe der kommenden Woche mein Geld bekomme, werde ich das Handwerkerpfandrecht in Anspruch nehmen. Mittlerweile bin ich total am Ende. Hab weder Telefon noch Internetzugang mehr. Gruss A. \_\_\_\_\_. Ach ja, hab morgen Vergabegespräch wegen Lenzerheide. Ein Hoffnungsschimmer." 28.12.2012: "Ok. bis morgen. wünsche dir und deiner Familie ebenfalls alles Gute." 4.4.2013: "Also ich habe zur Zeit 406.- Franken auf dem Konto." 4.4.2013: "Die Woche wird sicher was kommen. Da ich selber drauf warte." 10.4.2013: "Hoffe Mitte oder Ende nächster Woche" 18.4.2013: "Kann ich dir morgen sagen." 22.4.2013: "Warte auf die Erfüllungsgarantie. Die sollte in den nächsten Tagen reinkommen. Die Rechnungsabteilung hat gemerkt, dass diese noch nicht vorliegt"

- 11 - Der Beschuldigte hat auch eingeräumt, dass er als Zeichen seines guten Willens eine Abtretungserklärung gemacht habe. Er habe mehr Zeit benötigt (Urk. HD 5/8 S. 2). Erst später sei er zur Auffassung gelangt, dass er persönlich nichts schulde, weil es Schulden der

konkursiten C.\_\_\_\_\_ AG seien.

#### **E. 4.5**

Bemerkenswert ist auch die Darstellung des Beschuldigten in seiner Befragung vom 10. September 2014: "Ich bin [für eine Gegenüberstellung bei der Staatsanwaltschaft] nach Zürich gekommen und habe gesehen, dass sie auch den Bruder gefasst haben. Ich habe mich in der Einvernahme entschuldigt und erklärt, wieso ich gelogen habe. Die beiden Brüder haben geweint, weil sie froh waren. Sie waren 4 Tage zu Unrecht in Untersuchungshaft. Dann haben sie den Staatsanwalt gebeten, mir keine hohe Strafe zu geben" (Urk. HD 5/8 S. 2). Selbst der Beschuldigte stellte die Gebrüder BD.\_\_\_\_\_ somit nicht als skrupellose Geld-eintreiber dar, von denen schlimmste Gewalt im Falle des Nichtbezahlens zu befürchten war.

#### **E. 4.6**

Auch was der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, vermag die These der Drohung nicht zu stützen. Dass im Zeitpunkt, als die Brüder BD.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten aufsuchten, eine – wie auch immer geartete – effektive Drohung erfolgt sein soll, behauptet selbst der Beschuldigte so nicht. Es soll irgendeine Drohung vor dem Aufsuchen durch die BD.\_\_\_\_\_s stattgefunden haben, wobei der Beschuldigte nicht sagen konnte, wie viele Monate oder Tage davor die Drohung erfolgt sein soll (Urk. 67 S. 13). Aus den bis vier Monate vor der Falschanschuldigung zurückreichenden SMS lässt sich jedenfalls – wie erwähnt – keine Drohung im strafrechtlichen Sinne herauslesen. Vielmehr erhellt aus den Aussagen des Beschuldigten, dass er sich durch das Insistieren der BD.\_\_\_\_\_s auf Bezahlung der (zumindest in deren Augen bestehenden) Schuld unter Druck gesetzt und in die Ecke gedrängt, mithin subjektiv bedroht fühlte. So räumte denn auch der Beschuldigte explizit ein, er habe sich durch die "Präsenz und die im Raum stehenden Forderungen" bedroht gefühlt (Urk. 67 S. 13). Wenn auch Hintergrund, Bestand und Umfang der von B.\_\_\_\_\_ geltend gemachten Forderungen umstritten und unklar sind, so überzeugt auch der sinngemässe Standpunkt des Beschuldigten nicht, die hartnäckigen, erpressungsähnlichen Ein-

- 12 - treibungsversuche einer völlig unbegründeten Forderung durch B.\_\_\_\_\_ seien in ihrer Gesamtheit als Drohung zu qualifizieren. B.\_\_\_\_\_ hat gemäss den Zugaben des Beschuldigten Arbeitskräfte für die Firma "C.\_\_\_\_\_ AG" aus dem Ausland vermittelt (Urk. 67 S. 5 f.). Die Gesellschaft des Beschuldigten ("C.\_\_\_\_\_ AG") soll B.\_\_\_\_\_ aus dieser Vermittlungstätigkeit aber nichts schulden, auch habe es keine Abmachung für die Bezahlung dieser Vermittlungstätigkeit gegeben. Allerdings habe der Beschuldigte gegenüber B.\_\_\_\_\_ bezüglich Zahlungen gewisse Versprechen abgegeben, die er (der Beschuldigte) dann aber nicht habe einhalten können, worauf es zwischen den beiden zu Diskussionen gekommen und der Ton "schärfer" geworden sei. Es habe keine genauen Abrechnungen über die geleisteten Arbeiten gegeben, aber es sei einmal eine Barzahlung von Fr. 40'000.– erfolgt (Urk. 67 S. 6 ff.). Aus alledem lässt sich ableiten, dass dem Beschuldigten im Zeitpunkt klar war, dass "irgendetwas" für die Vermittlungstätigkeit von B.\_\_\_\_\_ geschuldet sein musste. Nur dies vermag vernünftig zu erklären, weshalb der Beschuldigte in einem Zustand, wie er es formulierte, von Panik, Anspannung und totaler Überlastung (Urk. 67 S. 11) den Ausweg in der Falschanschuldigung sah, um "Zeit zu gewinnen", weil er mit seiner ins Wanken geratenen "C.\_\_\_\_\_ AG" "andere Sorgen" hatte (Urk. 67 S. 8). Dass der Beschuldigte in diesem Zustand und für die "C.\_\_\_\_\_ AG"

kritischen Zeitpunkt das Insistieren von B. \_\_\_\_\_ auf Zahlung als subjektiv bedrohlich empfand, mag verständlich erscheinen, begründet indes nicht eine strafrechtlich relevante Drohung.

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine effektive Drohung im strafrechtlichen Sinne nicht aktenkundig ist und sich auch aus den Aussagen des Beschuldigten nicht ergibt. Das Vorhandensein einer effektiven strafrechtlich relevanten Drohung wird vielmehr nur durch die Verteidigung behauptet, was allerdings – wie gezeigt – nicht verfährt. Dass sich ein säumiger Schuldner vom Gläubiger unter Druck gesetzt fühlt, reicht nicht aus für den Tatbestand von Art. 180 StGB, selbst wenn die Bezahlung eindringlich gefordert wird.

#### **E. 5**

Blosse Übertreibung Der Einwand der Verteidigung vermag auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu überzeugen. Die Behauptung, für die Drohung sei eine Faustfeuerwaffe verwendet

- 13 - worden, ist ein derart stark qualifizierendes und straf erhöhendes Merkmal, dass es nicht als blosse straflose Übertreibung des Sachverhalts betrachtet werden kann. Es handelt sich nicht um eine subjektive Überbewertung, sondern um ein zusätzliches, völlig aus der Luft gegriffenes frei erfundenes Sachverhaltselement.

#### **E. 6**

Fazit Der Beschuldigte hat sich deshalb der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. III. Strafzumessung A. Falsche Anschuldigung 1. Strafrahmen Das von der abstrakten Strafandrohung her schwerste Delikt ist vorliegend die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB. Der Strafrahmen reicht deshalb nach oben bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe. Alternativ kann jedoch auch auf Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu maximal Fr. 3'000.-- erkannt werden (Art. 303 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB). Wenn auch der Strafrahmen der falschen Anschuldigung – wie von der Verteidigung vorgebracht (Urk. 68 S. 1) – sehr weit reicht, so ist er doch als gesetzgeberische Wertung hinzunehmen. Art. 303 StGB schützt gewichtige Interessen (rationelle Strafrechtspflege und Individualinteressen des Falsch angeschuldigten; vgl. dazu TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Praxiskommentar StGB, Art. 303 N 1). Eine funktionierende Rechtspflege ist für einen Rechtsstaat essentiell. Aussagen haben im Rahmen eines Strafverfahrens einen hohen Stellenwert und sind für die Erforschung der Wahrheit von zentraler Bedeutung. Falschanschuldigungen unterminieren das Ziel einer verlässlichen und funktionierenden Rechtspflege. Darüber hinaus können Falschanschuldigungen für den betroffenen Falsch angeschuldigten massivste Verletzungen seiner Persönlichkeitsrechte zur Folge haben (zu unrechte Inhaftierung, Ehrverletzungen etc.). Deshalb kommt im weiten Strafrahmen auch zum Ausdruck, dass sich die Strafzumessung für die falsche Anschuldigung auch da-

- 14 - ran zu orientieren hat, welche Strafe der zu Unrecht Angeschuldigte zu vergebewärtigen hätte. Der weite Strafrahmen soll letztlich den unterschiedlichsten Erscheinungsformen falscher Anschuldigungen Rechnung tragen. Der obere Bereich des Strafrahmens ist für gravierendste Falschanschuldigungen hinsichtlich schwerster Verbrechen vorbehalten, bei denen die von Art. 303 StGB geschützten Rechtsgüter –

rationelle Strafrechtspflege und Individualinteressen des Falsch- angeschuldigten – in massivster Weise verletzt werden. 2. Tatschwere

**E. 9**

Monaten Freiheitsstrafe.

**E. 10**

September 2014 zu Protokoll (Urk. HD 5/8 S. 2): "Ich habe gelogen, aber ich bereue es nicht, denn damit hat die ganze Geschichte ein Ende genommen." Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte nunmehr zum Ausdruck, dass er die Falschanschuldigung bereut, weshalb er die Falschanschuldigung denn auch zurücknahm, um den Fehler zu "korrigieren" (Urk. 67 S. 9 und 11). Allerdings vermag diese verbale Äusserung, welche zudem erst sehr spät erfolgte, die Strafe nicht zu reduzieren. 4. Strafhöhe der Einsatzstrafe Abgesehen vom Geständnis sind die Täterkomponenten ohne Auswirkung auf das Verschulden. Eine Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe resp. 180 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen. B. Mehrfaches Fahren ohne Berechtigung 1. Strafrahmen Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt (Art 95 Abs. 1 lit. b SVG). 2. Tatverschulden

**E. 12**

(Mitteilungen)

**E. 13**

(Rechtsmittel) 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 28 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.